## Borrede.

Freilich sind dessen Aleusserungen über die Verschlossenheit der Archive eben so wenig, als über das Urim und Thumim der Archivarien \*) und den für die Aufklarung der Geschichte daraus entspringenden Nachtheil ganz ungegrun= det. Selbst dies Beispiel wird lehren, wie nachtheilig einem Hofe die alzu groffe Zurückhal= tung unschädlicher Archivschäße werden konte. Aber aus welchem vernünftigen Grunde kann und muß man, ben dem Mangel öffentlich bekanter Nachrichten auf die Nichteristenz gewisser Dinge schliessen? So rasch schloß in der That Carpzov nicht, als er das Privilegium de non evocando auch von der Appellationsfreiheit ver= stand! Gab ihm dieser Mangel irgend ein Recht, die Assche eines der wurdigsten Regenten zu entehren, ihn und seine treflichen Rathe als Unwissende oder niedrige Schmeichler zu schildern? Verdienten ihre Behauptungen nicht mehr

<sup>\*)</sup> Hift. Magaj. II. B. 4. St. S. 640.